

13. Sind die im Falle der unabsichtlichen Strandung eines Seeschiffes auf dessen Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zwecke dem Schiffe oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden gemäß Art. 708 Ziff. 3 Abs. 4 H.G.B. nach den Grundsätzen der großen Haverei zu verteilen, wenn keine gemeinsame Gefahr von Schiff und Ladung vorgelegen hat?

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juli 1899 i. S. D. U. Tr.-Vers.-Aktiengesellschaft u. Gen. (Rl.) w. Kn. & B. Nfl. (Bekl.). Rep. I. 171/99.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist unten unter „Gemeines Recht“ Nr. 33 S. 136 abgedruckt.